



# STATUTEN

## I. NAME UND SITZ

### Artikel 1

Unter dem Namen: Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (Association pour la Défense de la Propriété Rurale) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz am Geschäftsort seines Sekretariats. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## II. ZWECK

### Artikel 3

Der Verein bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu schützen. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

### Artikel 4

Zur Erfüllung seines Zweckes verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

- 4.1 Im Rahmen von Vernehmlassungen und Bearbeitungen neuer Gesetze und Verordnungen dem Standpunkt der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz, insbesondere der Verpächter Ausdruck zu geben und all-

fällige Abänderungsanträge zu bestehenden Gesetzesvorschriften bekannt zu machen.

- 4.2 Unterstützung der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz in ihren Beziehungen mit ihren Pächtern und den Behörden durch Bereitstellung eines Beratungsdienstes und juristischer Fachleute.
- 4.3 Den Mitgliedern fachliche Beratung über Art und Weise und Überwachung der Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlichen Grundbesitzes anzubieten.
- 4.4 Die Beanspruchung der Leistungen gemäss Ziffern 4.2 und 4.3 ist vom Auftraggeber zu entschädigen.

## III. MITGLIEDER

### Artikel 5

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen oder Organisationen jederzeit offen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch die rechtsgültige unterschriebene Anerkennung der Vereinsstatuten und der damit verbundenen Verpflichtung, den jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen, gestellt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft.

Der von der Generalversammlung festzusetzende Mitgliederbeitrag gilt für private Einzelpersonen. Für alle übrigen Vereinsmitglieder beträgt der Jahresbeitrag das Drei- bis Zwanzigfache des Mitgliederbeitrages, in Ausnahmefällen auch mehr. Der Vorstand trifft die einzelnen Vereinbarungen gemäss den Richtlinien eines von ihm erlassenen Reglements.

### Artikel 6

Das Neumitglied ist nach der Bezahlung seines ersten Mitgliederbeitrages in den Verein aufgenommen. Für jedes angefangene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Der Austritt ist auf das Ende des Kalenderjahres zulässig, wenn er dem Vorstand jeweils vor dem ersten Oktober durch eingeschriebenen Brief erklärt wird und nachdem das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

#### Artikel 7

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### IV. ORGANISATION

#### Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### a) Die Generalversammlung

#### Artikel 9

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Befugnisse:

- 9.1 Festsetzung und Änderung der Statuten.
- 9.2 Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 9.3 Wahl der Kontrollstelle.
- 9.4 Überwachung der Tätigkeit der Vereinsorgane.
- 9.5 Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes.
- 9.6 Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes.

- 9.7 Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- 9.8 Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- 9.9 Beschlussfassung über das Budget, Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Sekretariats.
- 9.10 Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht andere Organe zuständig sind.
- 9.11 Beschluss über Auflösung und Liquidation des Vereins.

#### Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Geschäftsabschluss statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens drei Wochen zum Voraus und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit den Wahlvorschlägen.

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen dem Vorstand spätestens bis zum Ablauf der ersten beiden Monate jedes Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden.

#### Artikel 11

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Versammlung. Der Sekretär ist verantwortlich für das Protokoll. Bei Sitzungsbeginn werden zwei Stimmzähler bezeichnet.

#### Artikel 12

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von 25 Mitgliedern einberufen werden. Die Einladungen erfolgen in gleicher Weise wie für die ordentliche Vereinsversammlung.

Artikel 13

Die Generalversammlung kann über alle in der Traktandenliste angezeigten Geschäfte ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss fassen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder schriftliche Stimmabgabe verlangt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Unter Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen gilt die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

b) Der VorstandArtikel 14

In den Vorstand sind natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind, wählbar.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Die Vorstandsmitglieder führen rechtsverbindlich Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand bestimmt, welche Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt mindestens einen Vizepräsidenten und einen Sekretär-Kassier. Mit der letztgenannten Funktion kann auch ein Dritter betraut werden, der jedoch nur beratende Stimme hat.

Artikel 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Artikel 16

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins.

Er hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- 16.1 Führung der Vereinsgeschäfte.
- 16.2 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 16.3 Vertretung des Vereins im Rahmen der Statuten und des Zweckes, und im Einzelnen:
  - 16.4 Vorbereitung von Vernehmlassungen zu Entwürfen von Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen, welche das Vereinsinteresse berühren.
  - 16.5 Eingaben von Vernehmlassungen, Vorschlägen, Anfragen und Stellungnahmen an eidgenössische und kantonale Behörden, Ämter und Institutionen aller Art je nach Bedarf und im Interesse des Vereins. Aufnahme und Pflege von Verbindungen mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
  - 16.6 Bereitstellung der Beratungsdienste gemäss Ziffern 4.2 und 4.3 innerhalb des genehmigten Budgets und Festsetzung der Entschädigungskosten in einem speziellen, vom Vorstand zu erlassenden Reglement.
  - 16.7 Ausschluss der Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln.
  - 16.8 Fassung der für eine getreue Wahrung der gemeinsamen Interessen nötigen Beschlüsse.
  - 16.9 Delegation von Spezialaufgaben.

c) Die KontrollstelleArtikel 17

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen und von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt werden.

Die Kontrollstelle erstellt zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfergebnis der ihr vom Vorstand zugestellten Jahresrechnung und Bilanz. Ein Mitglied der Kontrollstelle muss an der Generalversammlung teilnehmen.

V. FINANZIELLES UND HAFTUNGArtikel 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus:

1. Jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. Erträgen der Beratungsdienste
3. Spenden, Legaten, usw.
4. Verschiedenem.

Artikel 20

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Geschäftsabschluss findet am 31. Dezember jeden Jahres statt.

VI. ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKESArtikel 21

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur erfolgen, wenn sie formgerecht gemäss Artikel 10 dieser Statuten in der Traktandenliste angezeigt und von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen worden ist.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATIONArtikel 22

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher Mitglieder und in geheimer Abstimmung beschlossen werden.

Artikel 23

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden, so befindet die Generalversammlung über die Zuwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses. Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGENArtikel 24

Diese Statuten sind ursprünglich am 14. Mai 1982 nach Genehmigung und Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft getreten.

1. Änderung: 27. Mai 1986.
2. Änderung: 23. April 1988.